S C H M A L E R A A B E



S C H M A L E R A A B E

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

auch in diesem Monat klären wir wieder viele interessante Fragen für Sie. Zum Beispiel:

Muss für jeden Firmenwagen eine private Nutzung besteuert werden? Karsten Gouw hilft Ihnen bei Rückfragen gerne weiter.

Für Hausbesitzer: Gilt in der Steuerkrise auch ein Bonus für den Einbau von Kamin- und Kachelöfen?

Viele trifft es momentan ganz besonders. Durch die Inflation und die steigenden Lebenshaltungs-kosten bleibt am Monatsende immer weniger übrig. Um dem entgegenzuwirken, wurden gerade in den Bereichen Kindergeld, Steuertarife und Grundfreibeträge Anpassungen vorgenommen. Für weitere Informationen zum Thema, unterstützt Julia Egen Sie gern.

Und alle Gastronomen wird es freuen: die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes wurde bis zum 31.12.2023 verlängert.

Das und vieles mehr, sind unsere Themen für Sie. Bleiben Sie mit uns informiert.

Herzliche Grüße Ihr SchmaleRaabe Team



S03 TOPTHEMA

Firmenwagen: Muss für jeden Firmenwagen eine private Nutzung versteuert werden?

S04 FÜR HAUSBESITZER

Gut zu wissen in der Energiekrise: Steuerbonus gilt auch für Einbau von Kamin- und Kachelöfen

S04 FÜR UNTERNEHMER

Gastronomie: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bis 31.12.2023 verlängert

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags: Wie können Sie als Arbeitnehmer profitieren?

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Hintergrund Ukraine: Erleichterungen für Spendenabzug gelten auch 2023

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Inflationsausgleichsgesetz: Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag verändern sich

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Internethandel: eBay-Händler mit Hunderten Auktionen ist unternehmerisch tätig

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Lohnsteuernachforderung: Abzug beim Arbeitgeber oder beim Arbeitnehmer?



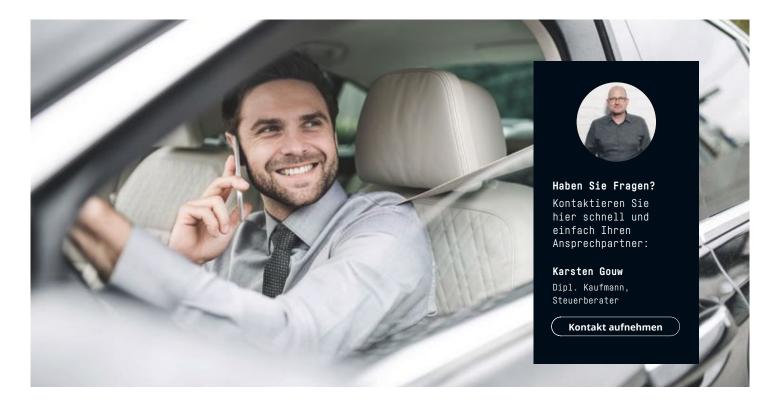






Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



TOPTHEMA

FIRMENWAGEN: MUSS FÜR JEDEN FIRMENWAGEN EINE PRIVATE NUTZUNG VERSTEUERT WERDEN?

Wenn Sie Ihren Firmenwagen auch privat nutzen, haben Sie zwei verschiedene Möglichkeiten, den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung zu ermitteln. So kann zum einen ein Fahrtenbuch geführt werden. Wenn Sie allerdings kein Fahrtenbuch führen möchten, kann auch die vereinfachte Ermittlung anhand der 1-%-Regelung erfolgen. Aber muss eigentlich für jeden Firmenwagen ein geldwerter Vorteil versteuert werden? Das Finanzgericht Münster [FG] musste darüber im Streitfall entscheiden.

Zum Haushalt der miteinander verheirateten Kläger gehörten in den Streitjahren zwei volljährige Kinder. Im Privatvermögen hielten die Kläger drei Pkws, die vor allem von den Kindern genutzt wurden. Auf dem Grundstück der Familie befand sich neben dem Wohnhaus auch ein vom Kläger nebenberuflich geführter Gartenbaubetrieb. Hauptberuflich war der Kläger aber anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt. Die Klägerin arbeitete auf Minijobbasis im Betrieb des Klägers. Im Betriebsvermögen befanden sich unter anderem ein BMW X3 und ein Ford Ranger, für die keine Fahrtenbücher geführt wurden. Die Privatnutzung des BMW wurde nach der 1-%-Regelung versteuert. Für den Ford Ranger setzte der Kläger keinen Privatnutzungsanteil an. Dieser fungiere als Zugmaschine und müsse den Mitarbeitern im Betrieb arbeitstäglich permanent zur Verfügung stehen. Privat werde er nicht genutzt. Das Finanzamt sah dies jedoch anders. Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung würden betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stünden, immer auch privat genutzt. Dafür spreche der sogenannte Beweis des ersten Anscheins. Dieser könne allerdings durch den sogenannten Gegenbeweis auch entkräftet oder erschüttert werden. Zwar sei der Ford Ranger unzweifelhaft grundsätzlich auch zum privaten Gebrauch geeignet. Allerdings habe der Kläger eine private Nutzung entkräftet. Er habe nachvollziehbar vorgetragen, dass seine Familie den Ford schon aufgrund seiner Größe nicht privat genutzt habe. Auch habe er dargelegt, dass der Ford wegen seiner Zugkraft permanent im Betrieb eingesetzt worden sei. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass der Kläger seine gewerbliche Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt habe und daher den Ford nicht den ganzen Tag über selbst genutzt haben könne. Auch das Finanzamt habe keine Umstände vorgetragen, die eine Privatnutzung des Ford belegt hätten. Daher sei für dieses Fahrzeug keine Privatnutzung zu ermitteln.

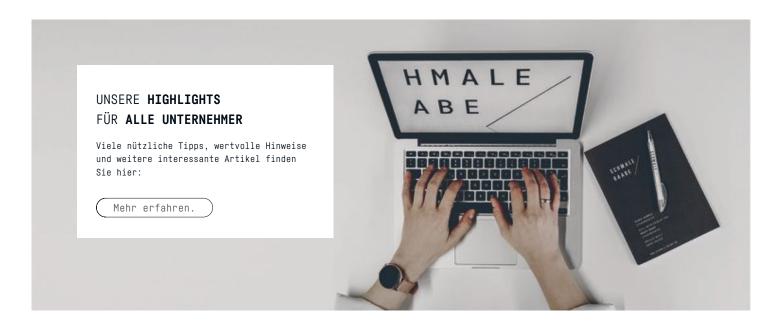
Hinweis: Sie haben Fragen zu den Anforderungen an ein Fahrtenbuch? Wir informieren Sie gern.

03

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

SCHMALE/RAABE KANZLEIZEITSCHRIFT AUSGABE FEBRUAR



FÜR HAUSBESITZER

GUT ZU WISSEN IN DER ENERGIEKRISE: STEUERBONUS GILT AUCH FÜR EINBAU VON KAMIN- UND KACHELÖFEN

Wer Handwerker in seinem Privathaushalt beauftragt, etwa für die Installation und Wartung der Heizung, kann 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der Einkommensteuer abziehen. Von diesem Steuerbonus werden auch die anfallenden Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten erfasst, allerdings nicht die Kosten für das Material. Sie sollten also unbedingt darauf bestehen, dass der Handwerker die verschiedenen Kostenarten in seiner Rechnung getrennt voneinander ausweist!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR UNTERNEHMER

GASTRONOMIE: ANWENDUNG DES ERMÄBIGTEN STEUERSATZES BIS 31.12.2023 VERLÄNGERT

Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz hatte der Gesetzgeber die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für erbrachte Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen [mit Ausnahme der Getränkeabgabe] über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert. Diese Frist wurde nun ein weiteres Mal verlängert, und zwar bis zum 31.12.2023.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

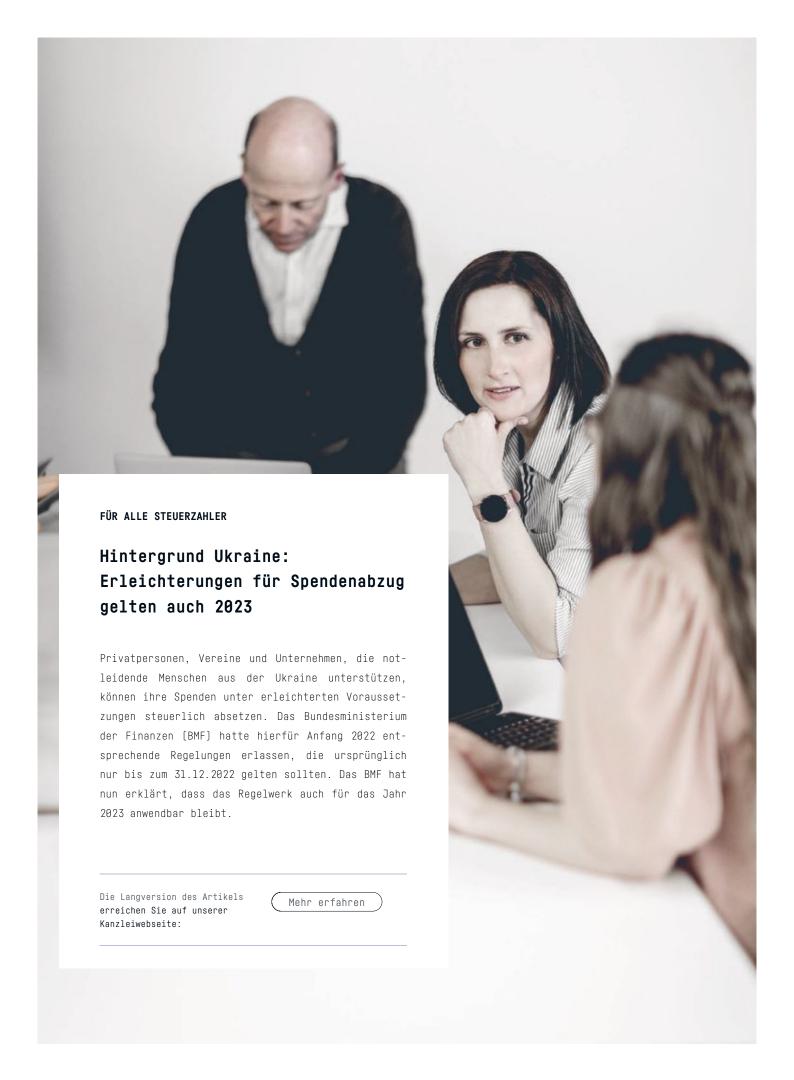
FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

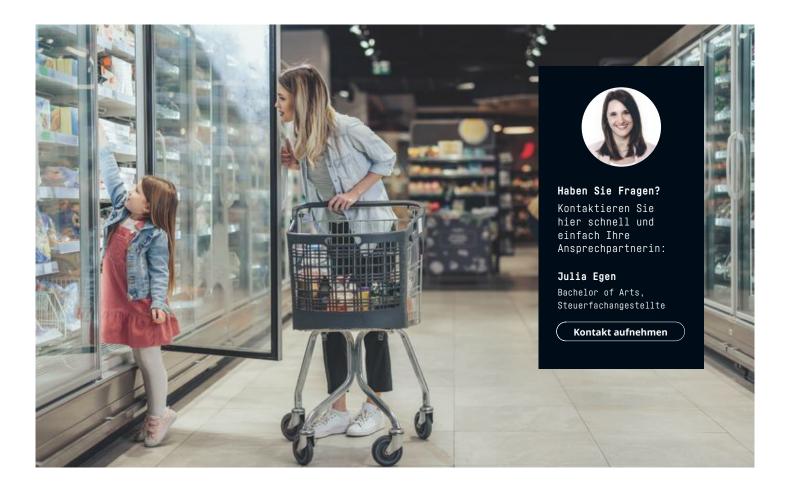
ANHEBUNG DES WERBUNGSKOSTEN-PAUSCHBETRAGS: WIE KÖNNEN SIE ALS ARBEITNEHMER PROFITIEREN?

Seit dem 01.01.2022 können Arbeitnehmer jährlich einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.200 € zum Abzug bringen. Zuvor lag die Pauschale bei 1.000 €. Von der Anhebung profitieren allerdings nur Arbeitnehmer, deren tatsächliche Werbungskosten unterhalb der neuen Pauschale liegen. Wer einen Arbeitsweg von mindestens 20 Kilometern hat [einfache Entfernung], liegt mit seinen Werbungskosten in der Regel schon über dem neuen Pauschbetrag.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren





FÜR ALLE STEUERZAHLER

INFLATIONSAUSGLEICHSGESETZ: KINDERGELD, STEUERTARIF UND GRUNDFREIBETRAG VERÄNDERN SICH

Das Leben ist teurer geworden. Aufgrund von Inflation und steigenden Lebenshaltungskosten haben Verbraucher am Monatsende immer weniger im Portemonnaie. Um gegenzusteuern, hat der Steuergesetzgeber mit dem Inflationsausgleichsgesetz für 2023 - und auch bereits für 2024 - an etlichen Stellschrauben gedreht:

- Grundfreibetrag: Zum 01.01.2023 wurde der steuerfreie Grundfreibetrag um 561 € auf 10.908 € angehoben. Für das Jahr 2024 erfolgt eine weitere Anhebung um 696 € auf 11.604 €. Zum Hintergrund: Steuerzahlern muss nach der Begleichung ihrer Einkommensteuerschulden ein finanzieller Spielraum verbleiben, mit dem sie ihren notwendigen Lebensunterhalt decken können. Dieses verfassungsrechtliche Gebot wird über die steuerlichen Grundfreibeträge umgesetzt, die das Existenzminimum steuerfrei stellen sollen.
- Einkommensteuertarif: Ebenfalls angepasst werden die sogenannten Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs.
 Entsprechend der zu erwartenden Inflation werden diese "nach rechts" verschoben, so dass der Spitzensteuersatz von 42 % für das Jahr 2023 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € statt bisher ab 58.597 €

- greifen wird. 2024 wird der Spitzensteuersatz dann erst ab 66.761 € einsetzen. Der Steuersatz von 45 % - die sogenannte Reichensteuer - soll unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 € gelten.
- Kindergeld und Kinderfreibetrag: Das Kindergeld wurde ab dem 01.01.2023 für jedes Kind auf 250 € angehoben.
 Bisher lag das Kindergeld für das erste und zweite Kind bei jeweils 219 €, für das dritte Kind bei 225 € und erst für das vierte und jedes weitere Kind bei jeweils 250 €. Der Kinderfreibetrag steigt für 2023 zudem von 2.810 € auf 3.012 € pro Elternteil und im Jahr 2024 weiter auf 3.192 € pro Elternteil.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR ALLE STEUERZAHLER

INTERNETHANDEL: EBAY-HÄNDLER MIT HUNDERTEN AUKTIONEN IST UNTERNEHMERISCH TÄTIG

Privatpersonen, die gelegentlich Waren des eigenen persönlichen Gebrauchs auf Online-Marktplätzen wie eBay verkaufen, bewegen sich damit meist noch im Rahmen einer sogenannten privaten Vermögensverwaltung, für die sich das Finanzamt in der Regel nicht interessiert. Wenn ein Anbieter seine Verkaufsaktivitäten jedoch nachhaltig betreibt und dabei mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, ist er als Gewerbetreibender einzustufen

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

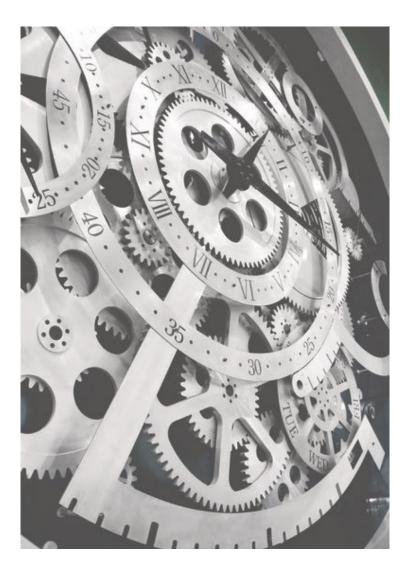
FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

LOHNSTEUERNACHFORDERUNG: ABZUG BEIM ARBEITGEBER ODER BEIM ARBEITNEHMER?

Wenn Sie Arbeitnehmer sind, führt Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuer für Sie ab. Eine Außenprüfung beim Arbeitgeber kann jedoch zu dem Ergebnis führen, dass zu wenig Lohn des Arbeitnehmers der Lohnsteuer unterworfen wurde. Gut zu wissen: Das Finanzamt muss in diesem Fall einen Lohnsteuernachforderungsbescheid gegenüber dem Arbeitgeber erlassen, der Weg über die Einkommensteuer des Arbeitnehmers ist nicht zulässig!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



WUSSTEN SIE SCHON, ...

... dass die Schaltsekunde bald abgeschafft wird?

Bei der Schaltsekunde verhält es sich ähnlich wie bei dem Schaltjahr, bei dem in der Regel alle vier Jahre der 29. Februar hinzugefügt wird. Denn die Reise der Erde um die Sonne dauert etwas länger als 365 Tage, die dieser zusätzliche Tag beim Schaltjahr ausgleichen soll. Die Schaltsekunde wurde eingeführt, um die seit 1967 genutzte Weltzeit (auf Atomuhren basierend) wiederum mit der astronomischen Zeit (auf der Erdrotation basierend) zu synchronisieren. Die Erde benötigt für eine Umdrehung um die eigene Achse im Mittel ein paar Millisekunden länger als exakt 24 Stunden. Sobald sich diese Abweichung zu mehr als einer Sekunde addiert hat, wird die Differenz zwischen Weltzeit und Erdumdrehung mit einer Schaltsekunde am Ende des Jahres wieder auf einen Wert unter einer Sekunde gesenkt. Das ist bis jetzt 37 Male geschehen, aber unregelmäßig und mit einer Vorlaufzeit von unter einem halben Jahr, da die Erdrotation nicht vollkommen gleichmäßig verläuft. Somit ist eine eventuell notwendige Schaltsekunde nicht frühzeitig berechenbar. Das ist ein schwer kalkulierbares Risiko für sicherheitsrelevante technische Anwendungen, die auf das gleichmäßige Ticken digitaler Uhren überall auf der Welt bauen. Darunter auch die Finanzmärkte. Nach der Einfügung der Schaltsekunde im Jahr 2012 beispielsweise, fielen reihenweise Server aus, Fluglinien mussten dutzende Flüge streichen. Dies soll sich nun ab 2035 ändern. Die Abschaffung der Schaltsekunde gilt vorerst übrigens nur bis zum Jahr 2135. Bis dahin könnte die Uhrzeit des berechneten Sonnenaufgangs von der tatsächlichen Uhrzeit eine oder sogar zwei Minuten abweichen.

S C H M A L E R A A B E

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82 58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522 44267 Dortmund

T 02304 97808-0 F 02353 9096-49 info@schmale-raabe.de www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine FEBRUAR 2023

Freitag, 10.02.2023 [13.02.2023 *] Mittwoch, 15.02.2023 [20.02.2023 *] Freitag, 24.02.2023

Lohnsteuer

• Gewerbesteuer

Sozialversicherungsbeiträge

Umsatzsteuer

Grundsteuer

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: nicht verfügbar. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de